

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln alle Rechtsgeschäfte zwischen Dienstleistungsagentur ein Betrieb der VFQ Gesellschaft für Frauen und Qualifikation mbH - im Folgenden kurz DLA genannt - und dem Beschäftigterbetrieb, im Folgenden Beschäftigter genannt.

Allfälligen Vertragsbedingungen der Beschäftigter wird ausdrücklich widersprochen. Diese gelten nur dann, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird. Wird ausnahmsweise die Geltung anderer Vertragsbedingungen vereinbart, so gelten deren Bestimmungen nur soweit sie nicht mit einzelnen Bestimmungen dieser AGB kollidieren. Nicht kollidierende Bestimmungen in den AGB bleiben nebeneinander bestehen.

Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB und zum Einzelvertrag bedürfen ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Erklärungen per Telefax entsprechen dem Schriftlichkeitsanfordernis, nicht jedoch Mitteilungen per E-Mail. Arbeitskräfte des Dienstleistungsagentur sind weder zur Abgabe von Willens- und Wissenserklärung für den Beschäftigter noch zum Inkasso berechtigt.

2. Vertragsabschluss

Angebote von Dienstleistungsagentur sind freibleibend. Der Vertrag kommt entweder

- durch Unterfertigung des Angebotes oder der Auftragsbestätigung durch den Beschäftigter oder
- durch Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung von Dienstleistungsagentur oder – ohne Unterfertigung dieser Unterlagen – durch Aufnahme der Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte zustande.

Beginn und Dauer des Arbeitseinsatzes, Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte und Ort des Arbeitseinsatzes ergeben sich ausschließlich aus den von beiden Vertragsteilen unterfertigten Vertragsunterlagen oder aus der Auftragsbestätigung von Dienstleistungsagentur.

Bei einer unbefristeten Überlassung von Arbeitskräften hat der Beschäftigter den Vertrag mindestens vierzehn Tage vor dem letzten Einsatztag der jeweiligen Arbeitskraft schriftlich zu kündigen, es sei denn, die Vertragspartner haben ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart. Das Einlangen einer Mitteilung über den letzten Einsatztag beim Dienstleistungsagentur ist ausreichend und maßgeblich.

3. Leistungsumfang

Die bei Dienstleistungsagentur beschäftigten Arbeitskräfte können an Dritte überlassen werden. Die Überlassung erfolgt ausschließlich aufgrund dieser AGB und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen.

Gegenstand der Arbeitskräfteüberlassung ist die Bereitstellung von Arbeitskräften, nicht die Erbringung bestimmter Leistungen. Die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten unter der Führung, Weisung und Verantwortung des Beschäftigters. Dienstleistungsagentur schuldet keinen wie immer gearteten Arbeitserfolg. Dienstleistungsagentur ist berechtigt, in Vertragsunterlagen angeführte oder bereits überlassene Arbeitskräfte jederzeit nach Absprache mit dem Beschäftigter durch andere gleichwertige Personen zu ersetzen.

4. Honorar

Die Höhe des jeweiligen Honorars ergibt sich aus dem vom Beschäftigter unterfertigten Angebot oder aus der Auftragsbestätigung von Dienstleistungsagentur.

Ändern sich nach der Auftragserteilung die Entlohnungsbestimmungen für die überlassenen Arbeitskräfte aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Anpassungen, ist Dienstleistungsagentur berechtigt, das vereinbarte Honorar im selben Ausmaß wie die Entlohnungserhöhung anzuheben. Sollten Arbeitskräfte über einen vereinbarten oder voraussichtlichen Endtermin beschäftigt werden, gelten die Honorarbestimmungen auch über diesen Termin hinaus.

Das im Angebot oder der Auftragsbestätigung angeführte Honorar ist zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer geschuldet. Das Honorar ist bei Rechnungserhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zu überweisen.

Wird die Rechnung vom Beschäftigter nicht binnen 10 Tagen ab Zugang schriftlich beanstandet, gilt diese hinsichtlich der darin verrechneten Stunden und der Höhe des Honorars als genehmigt und anerkannt.

Für den Fall des Zahlungsverzuges hat der Beschäftigter 6 % Zinsen p.a. zu bezahlen, es sei denn, Dienstleistungsagentur nimmt höhere Zinsen in Anspruch. Bei Zahlungsverzug hat der Beschäftigter Dienstleistungsagentur sämtliche dadurch entstandenen, zweckmäßigen und notwendigen Kosten, wie insbesondere Aufwendungen für Mahnungen, Inkassoversuche und allfällige gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsanwaltskosten zu ersetzen.

Der Beschäftigter ist nicht berechtigt, Forderungen oder Ansprüche gegenüber Dienstleistungsagentur mit dem Honorar für die Überlassung der Arbeitskräfte aufzurechnen, sofern nicht die Forderungen des Beschäftigters gerichtlich festgestellt oder vom Dienstleistungsagentur schriftlich anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem für die Arbeitskräfteüberlassung geschuldeten Honorar besteht nicht.

Grundlage für die Abrechnung des Honorars sind die vom Beschäftigter oder dessen Beauftragten nach Beendigung der Arbeitszeit vor Ort zumindest einmal monatlich zu unterschreibenden Stundennachweise. Unterfertigt auch der Kunde des Beschäftigters die Stundennachweise nicht, sind die Aufzeichnungen von Dienstleistungsagentur und/oder die Stundenaufzeichnungen der Arbeitskraft Basis für die Abrechnung. Die Beweislast dafür, dass die in den Aufzeichnungen von Dienstleistungsagentur angeführten Stunden tatsächlich geleistet wurden, trägt der Beschäftigter.

5. Rechte und Pflichten von Dienstleistungsagentur und Beschäftigter

Der Beschäftigter ist verpflichtet, sämtliche gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Arbeitszeitgesetz sowie den geltenden Kollektivvertrag in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten. Verletzt der Beschäftigter gesetzliche Bestimmungen, so hält dieser Dienstleistungsagentur für allfällige daraus resultierende Nachteile schad- und klaglos.

Der Beschäftigter ist verpflichtet, die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Schutzbekleidung,...) zu setzen und den überlassenen Arbeitskräften erforderliche ordnungsgemäße und sichere Werkzeuge, Ausrüstung, Arbeitsmittel und Arbeitsschutztausrüstung zur Verfügung zu stellen. Dem Beschäftigter steht hinsichtlich der überlassenen Arbeitskräfte die Anleitungs-, Weisungs- und Aufsichtspflicht zu und wird die Arbeitskräfte in die Handhabung der Geräte und Maschinen einschulen und unterweisen.

Der Beschäftigter wird die überlassenen Arbeitskräfte nur entsprechend der allenfalls in der Einzelvereinbarung vereinbarten Qualifikation und im dort vorgesehenen Tätigkeitsgebiet einsetzen. Er wird den jeweiligen Arbeitskräften keine Anweisungen zu Tätigkeiten geben, wozu diese nicht qualifiziert sind.

Unterbleibt der Einsatz von überlassenen Arbeitskräften aus Gründen, die nicht vom Dienstleistungsagentur verschuldet worden sind, bleibt der Beschäftigter zur vollen Entgeltleistung verpflichtet. Dies gilt auch bei Nichtverwendung der überlassenen Arbeitnehmer wegen eines unabwendbaren Ereignisses.

Das primäre Ziel von Dienstleistungsagentur ist eine Übernahme des Mitarbeiters durch den Beschäftigter, sie bedürfen jedoch der Planung und Absprache.

Dienstleistungsagentur ist berechtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Beschäftigten den Ort des Arbeitseinsatzes jederzeit zu betreten und die erforderlichen Auskünfte einzuholen.

Fällt eine Arbeitskraft aus welchem Grund auch immer aus oder erscheint nicht am vereinbarten Einsatzort, hat der Beschäftigte den Dienstleistungsagentur hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen. Dienstleistungsagentur wird sich in solchen Fällen bemühen, eine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen.

6. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Dienstleistungsagentur ist berechtigt, den Vertrag auch vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen oder Termine aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Beschäftigte mit einer Zahlung, zu der der Beschäftigte gegenüber dem Dienstleistungsagentur verpflichtet ist, trotz Mahnung mehr als sieben Tage in Verzug ist;
- der Beschäftigte gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen trotz Aufforderung zur Einhaltung verstößt;
- der Beschäftigte seiner Leitungs-, Aufsichts- oder Fürsorgepflicht gegenüber den überlassenen Arbeitskräften nicht nachkommt;
- über das Vermögen des Beschäftigten ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird;
- im Betrieb des Beschäftigten ein Streik oder eine Aussperrung eintritt;
- die Leistungen von Dienstleistungsagentur wegen höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall einer oder mehrerer Arbeitskräfte unterbleiben, oder
- die Arbeitskraft den Vertrag mit dem Beschäftigten berechtigterweise aus einem triftigen bzw. nachvollziehbaren Grund oder unberechtigterweise beendet.

Ungeachtet des Rechts, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ist der Dienstleistungsagentur bei Zahlungsverzug des Beschäftigten von jeder Leistungsverpflichtung befreit und zur sofortigen Abberufung der überlassenen Arbeitnehmer auf Kosten des Beschäftigten berechtigt.

Sollte die überlassene Arbeitskraft nicht zur Arbeit erscheinen, so können gegenüber Dienstleistungsagentur weder Gewährleistungs- noch Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Dienstleistungsagentur ist berechtigt so schnell wie möglich Ersatzarbeitskräfte zur Verfügung zu stellen. Jedoch können keine Ansprüche bei einer Nichtbesetzung geltend gemacht werden.

Wird der Vertrag aus Gründen, die in der Sphäre des Beschäftigten liegen, vorzeitig aufgelöst oder aus einem solchen Grund die Arbeitnehmer vom Dienstleistungsagentur zurückberufen, kann der Beschäftigte keine Ansprüche, insbesondere aus Gewährleistung oder Schadenersatz gegen den Dienstleistungsagentur geltend machen. Eine "Beschäftigungsgarantie" dafür kann aufgrund der spezifischen Zielsetzung von Dienstleistungsagentur (siehe Einleitung) nicht abgegeben werden.

7. Gewährleistung

Der Dienstleistungsagentur leistet dafür Gewähr, dass die zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte ihre Zustimmung zur Überlassung an Dritte gegeben haben und arbeitsbereit sind. Dienstleistungsagentur schuldet nur dann eine besondere Qualifikation der Arbeitskräfte, wenn eine solche im beiderseits unterfertigten Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich angeführt ist, ansonsten gilt eine durchschnittliche Qualifikation als vereinbart.

Der Dienstleistungsagentur leistet nur für jene Qualifikation der Arbeitskräfte Gewähr, die er durch Einsichtnahme in Zeugnisse der überlassenen Arbeitskräfte überprüfen kann.

Der Beschäftigte ist umgehend nach Beginn der Überlassung verpflichtet, die überlassenen Arbeitskräfte hinsichtlich Qualifikation und Arbeitsbereitschaft zu überprüfen. Entspricht eine überlassene Arbeitskraft der vereinbarten Qualifikation oder Arbeitsbereitschaft nicht, sind allfällige Mängel unter genauer Angabe dieser dem Dienstleistungsagentur umgehend, jedenfalls aber binnen 48 Stunden schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls Ansprüche wegen Gewährleistung und Schadenersatz ausgeschlossen sind. Liegt ein von Dienstleistungsagentur zu vertretender Mangel vor und verlangt der Beschäftigte rechtzeitig Verbesserung, wird diese durch Austausch der betreffenden Arbeitskraft innerhalb angemessener Frist erbracht.

Eine allfällige Mangelhaftigkeit hat der Beschäftigte auch in den ersten sechs Monaten ab Überlassung der Arbeitskräfte nachzuweisen.

Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Beschäftigten sind bei sonstigem Verlust binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

8. Haftung

Der Dienstleistungsagentur trifft keine Haftung für allfällige durch überlassene Arbeitskräfte verursachte, beim Beschäftigten oder bei Dritten entstandene Schäden. Der Dienstleistungsagentur haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Zeichnungen, Muster, Vorrichtungen und sonstigen übergebenen Sachen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der überlassene Arbeitskraft Geld, Wertpapiere, kostbare oder empfindliche Sachen anvertraut werden.

Vor der Inbetriebnahme von Fahrzeugen oder Geräten, für die eine Bewilligung oder Berechtigung erforderlich ist, hat der Beschäftigte das Vorhandensein der entsprechenden Bewilligungen oder Berechtigungen zu überprüfen. Unterlässt der Beschäftigte diese Überprüfung, sind Ansprüche aller Art gegen den Überlasser ausgeschlossen.

Bei Abberufung oder Austausch von Arbeitskräften sind wie immer geartete Ansprüche gegen den Dienstleistungsagentur ausgeschlossen. Hat der Beschäftigte die vorzeitige Vertragsauflösung oder Abberufung von Arbeitskräften zu vertreten, haftet er Dienstleistungsagentur für die daraus entstehenden Nachteile. Dienstleistungsagentur hat in diesen Fällen das Entgelt bis zum ursprünglich beabsichtigten oder vereinbarten Überlassungsende zu bezahlen.

Für das Unterbleiben oder die Verzögerung der Arbeitsleistungen, insbesondere bei höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall der überlassenen Arbeitskraft, haftet Dienstleistungsagentur nicht. Für Folge- und Vermögensschäden, von überlassenen Arbeitskräften verursachte Produktionsausfälle und für Pönaleverpflichtungen, die der Beschäftigte gegenüber seinem Kunden eingegangen hat, besteht keine Haftung.

Darüber hinaus ist eine Haftung auf grobes Verschulden und Vorsatz des Überlassers beschränkt.

Der Beschäftigte haftet dem Dienstleistungsagentur für sämtliche Nachteile, die dieser durch Verletzung einer vom Beschäftigten wahrzunehmenden Vertragspflicht erleidet.

9. Allgemeines

Für Streitigkeiten zwischen Dienstleistungsagentur und Beschäftigte ist das sachlich in Betracht kommende Gericht am Sitz von Dienstleistungsagentur zuständig. Dienstleistungsagentur ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Beschäftigten zu klagen.

Erfüllungsort für die Arbeitskräfteüberlassung und Zahlung des Beschäftigten ist der Sitz von Dienstleistungsagentur.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Arbeitskräfteüberlassung



Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstatt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen vereinbaren die Vertragsteile die Geltung einer wirksamen Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

Änderungen der Firma, der Anschrift, der Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Beschäftiger Dienstleistungsagentur umgehend schriftlich bekannt zu geben.